

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 245 vom 1. Dezember 2016

BE Verwaltungsgericht, 2016-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2015_245

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 245 du 1 décembre 2016

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 245 del 1 dicembre 2016

Regeste

Änderung des Reglements und der Verordnung über die politischen Rechte -
Verfahrenskosten (Entscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vom 6. Juli
2015 - gbv 5/2014) | Kosten

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht beurteilt nach Art. 74 Abs. 2 i.V.m. Art. 75 Bst. c (Umkehrschluss) des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) kantonal letztinstanzlich Beschwerden gegen Kostensprüche, wenn die Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch in der Sache zulässig ist (Grundsatz der Einheit des Verfahrens). Hauptsache sind die vom Gemeinderat am 18. Dezember 2013 beschlossenen Änderungen des Reglements und der Verordnung über die politischen Rechte, welche die Vorinstanz auf entsprechende Rüge hin sowohl im Licht des Gewaltenteilungsprinzips (Beschwerde gegen Erlasse) als auch unter dem Aspekt des Schutzes des Stimmrechts (Beschwerde in Wahl- und Abstimmungssachen) geprüft hat. Da das Verwaltungsgericht im Anwendungsbereich beider Beschwerden zuständig ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Bst. b und c VRPG), ist es auch zur Beurteilung der strittigen Kostenaufgabe zuständig, deren Rechtmässigkeit davon abhängt, wie das vorinstanzliche Beschwerdeverfahren zu qualifizieren ist (vgl. Art. 108 und 108a Abs. 1 VRPG).

E. 1.2

Die weiteren Prozessvoraussetzungen richten sich wie die Zuständigkeit nach dem Beschwerdegegenstand der Hauptsache. Die Beschwerdeführerin rügt, der Regierungsstatthalter habe ihr zu Unrecht die hälftigen Verfahrenskosten auferlegt, weil ihre Beschwerde ausschliesslich die Verletzung ihrer politischen Rechte betroffen habe. Da sie unbestrittenermassen in der Stadt Bern stimmberechtigt ist, ist sie dessen ungeachtet, wie das Beschwerdeverfahren zu qualifizieren ist (dazu E. 2 und 3 hiernach), gestützt auf Art. 79a bzw. Art. 79b VRPG zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt. Auf das im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Rechtsmittel ist einzutreten.

E. 1.3

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG). Da sich Fragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen, urteilt das Gericht in Fünferbesetzung (Art. 56 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisa-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.12.2016, Nr. 100.2015.245U, Seite 4 tion der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

E. 2.1

Strittig ist die hälftige Verfahrenskostenaufgabe im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren. Gemäss Art. 108a Abs. 1 VRPG werden in Beschwerdeverfahren betreffend kommunale Wahl- und Abstimmungssachen vorbehältlich mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben. Dieselbe Regelung gilt in Beschwerdeverfahren betreffend kantonale Wahl- und Abstimmungssachen (vgl. Art. 167 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte [PRG; BSG 141.1]; zuvor Art. 95 Abs. 3 bzw. Abs. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte [GPR; GS 1980 S. 61; BAG 94-067]), welche vor der Schaffung von Art. 108a Abs. 1 VRPG praxisgemäss analog in kommunalen Wahl- und Abstimmungssachen zur Anwendung kam (vgl. BVR 2009 S. 433 E. 3.1; RR 20.12.2006, in BVR 2007 S. 385 E. 3, RR 1.7.1992, in BVR 1993 S. 145 E. 6a). Der Grund der Kostenlosigkeit liegt in der herausragenden Bedeutung der politischen Rechte. Stimmberechtigte nehmen in solchen Rechtsmittelverfahren regelmässig auch ideelle bzw. öffentliche Interessen wahr (vgl. Debatte zum ehemaligen Gesetz über die politischen Rechte, in Tagblatt des Grossen Rates 1980, S. 88 ff., 126; BVR 2009 S. 433 E. 1.3.1; zur Organfunktion der politischen Rechte Pierre Tschannen, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. Aufl. 2016, § 48 Rz. 13 ff.; vgl. auch Ruth Herzog, in Pierre Tschannen [Hrsg.], Neue Bundesrechtspflege, Berner Tage für die juristische Praxis 2006, 2007, Auswirkungen auf die Staats- und Verwaltungsrechtspflege in den Kantonen, S. 43 ff., 94).

E. 2.2

Der Regierungsstatthalter hat der im vorinstanzlichen Verfahren vollständig unterlegenen und damit an sich kostenpflichtigen Beschwerdeführerin (vgl. Art. 108 Abs. 1 VRPG) gestützt auf Art. 108a Abs. 1 VRPG nur die Hälfte der Verfahrenskosten auferlegt, da er davon ausgegangen ist, die Beschwerde betreffe teilweise eine kommunale Wahl- und Abstimmungssache und das Verfahren sei in diesem Umfang kostenlos (ange-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.12.2016, Nr. 100.2015.245U, Seite 5 fochtener Entscheid, Ziff. II/1 f. und Ziff. IV/1). Die Beschwerdeführerin rügt, Prozessthema habe ausschliesslich der Schutz der politischen Rechte gebildet, weshalb ihr keine Verfahrenskosten hätten auferlegt werden dürfen (Beschwerde S. 7, 9 f.). Nach Ansicht der EG Bern hat der Regierungsstatthalter das Rechtsmittel zu Unrecht teilweise als Beschwerde im Sinn von Art. 60 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 VRPG qualifiziert. Die Beschwerde habe sich nicht gegen eine Wahl oder Abstimmung oder gegen eine Verfügung oder einen Beschluss in einer Wahl- oder Abstimmungssache gerichtet. Beschwerdegegenstand sei vielmehr die Änderung zweier kommunaler Erlasse gewesen, deren Rechtmässigkeit der Regierungsstatthalter abstrakt überprüft habe. Es handle sich folglich um ein Beschwerdeverfahren im Sinn von Art. 60 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 VRPG, in welchem Art. 108a Abs. 1 VRPG nicht zur Anwendung komme. Die Beschwerdeführerin sei daher zu Unrecht teilweise von den Verfahrenskosten befreit worden (Beschwerdeantwort S. 2 f.).

E. 2.3

Die Kostenregelung in Art. 108a VRPG nimmt Bezug auf die dreiteilige Aufzählung der kommunalen Anfechtungsobjekte gemäss Art. 60 Abs. 1 Bst. b VRPG, welche bei

Einführung der Einheitsbeschwerde im VRPG verankert worden ist (vormals Anfechtungsobjekte der Gemeinde- beschwerde; vgl. BVR 2013 S. 423 E. 3.1). Danach unterliegen folgende Akte von Behörden im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Bst. b VRPG der Beschwerde (vgl. analog für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde Art. 74 Abs. 2 Bst. b-d VRPG):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.